Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 9870.) Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe. Vom 23. Dezember 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe können zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrags binnen einer dreimonatlichen Frist und die im Staatsschuldbuche eingetragenen vierprozentigen Buchschulden zur baaren Rückzahlung binnen einer gleichen Frist gekündigt werden.

Die Kündigung geschieht unbeschadet der Bestimmung im §. 17 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch (Gesetz-Samml. S. 120), durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers.

§. 2.

Bevor die Kündigung (§. 1) erfolgt, ist den Inhabern der Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Staatsanleihe und den im Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubigern der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe die Umschreibung in dreieinhalbprozentige Buchschulden durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers anzubieten. Das Angebot gilt für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens drei Wochen vom Tage jener Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist von den Inhabern der Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe unter Einreichung der Schuldverschreibungen und von den im Staatsschuldbuch

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1896.

eingetragenen Gläubigern von vierprozentigen Buchschulden die Baarzahlung des Kapitalbetrags beantragt wird.

Von dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung des Finanzministers (Absatz 1) sind die im Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubiger von vierprozentigen Buchschulden außerdem schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirkung des Angebots zur Umschreibung in dreieinhalbprozentige Buchschulden ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§. 3.

Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen und die umzuschreibenden Buchschulden (§. 2) werden bis zum 30. September 1897 mit vier Prozent verzinst.

§. 4.

Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinanweisungen (Talons) und die dazu gehörigen, nach dem 1. Juli, beziehungsweise nach dem 1. Oktober 1897 fälligen Zinsscheine werden nach erfolgter Einlieferung mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerke abgestempelt.

Die Abstempelung erfolgt durch die Kontrole der Staatspapiere, sowie durch die vom Finanzminister zu bestimmenden Königlichen Kassen und durch die im Einverständniß mit dem Reichskanzler vom Finanzminister zu bezeichnenden Reichsbankanstalten.

Auf Antrag der Inhaber von Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe soll statt der Abstempelung die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerthe der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu dreieinhalb verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch bewirkt werden.

Der Antrag muß binnen einer vom Finanzminister zu bestimmenden Frist eingereicht werden.

§. 5.

Auf die gemäß §. 4 Absatz 3 erfolgenden Eintragungen in das Staatsschuldbuch und auf die eingereichten Schuldverschreibungen finden die Bestimmungen der Gesetze, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) und vom 8. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 105) mit der Maßgabe Anwendung, daß Privataußerkurssetzungsvermerke den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1835 (Gesetz-Samml. S. 133) unterliegen.

§. 6.

Eine Prüfung, ob der Verlust der Schuldverschreibungen der Kontrole der Staatspapiere angezeigt ist, oder ob dieselben mit Beschlag belegt sind (§§. 1, 8, 10 der Verordnung vom 16. Juni 1819 — Gesetz-Samml. S. 157 —, §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1835 — Gesetz-Samml. S. 133), findet bei der Abstempelung nicht statt.

§. 7.

Die nach §. 2 zu bewirkende Umschreibung der vierprozentigen Buchschulden im Staatsschuldbuche erfolgt von Amtswegen. Den eingetragenen Gläubigern steht jedoch das Recht zu, statt der Umschreibung binnen einer vom Finanzminister zu bestimmenden Frist die Ausreichung von dreieinhalbprozentigen Schuldverschreibungen zum Nennwerthe der vierprozentigen Buchschuld gegen Löschung der letzteren zu verlangen.

Einer Genehmigung der Umschreibung seitens dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinsen durch einen Vermerk im Staatsschuldbuch beschränkt ist, bedarf es nicht.

Die Umschreibung in dreieinhalbprozentige Buchschulden und die Ausreichung von dreieinhalbprozentigen Schuldverschreibungen erfolgen kostenfrei.

§. 8.

Neue Eintragungen von vierprozentigen Buchschulden und Zuschreibungen auf den angelegten Konten solcher Buchschulden finden fortan nicht mehr statt.

§. 9.

Die Bestimmung des §. 4 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) findet insoweit keine Anwendung, als durch die Umschreibung von vierprozentigen in dreieinhalbprozentige Buchschulden mehrere Konten für denselben Gläubiger entstehen.

Die Vereinigung dieser mehreren Konten im Staatsschuldbuch kann auf Antrag des Gläubigers und von Amtswegen erfolgen. In beiden Fällen erfolgt sie kostenfrei.

§. 10.

Die auf Grund dieses Gesetzes in dreieinhalbprozentige umgewandelten, oder gemäß §. 7 ausgereichten Staatsschuldverschreibungen und die im Staatsschuldbuche umgeschriebenen dreieinhalbprozentigen Buchschulden dürfen den Gläubigern vor dem 1. April 1905 zur baaren Rückzahlung nicht gekündigt werden.

Die Kündigung darf nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung stattfinden.

§. 11.

Die mit dem Antrage auf Baarzahlung des Kapitals eingereichten (§. 2) Schuldverschreibungen werden mit einem entsprechenden Stempelvermerke versehen und ebenso wie die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen derjenigen Gläubiger der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche das Angebot der Umschreibung in eine dreieinhalbprozentige Buchschuld nicht angenommen haben (§. 2), gemäß der erfolgenden Kündigung zurückgezahlt.

§. 12.

Zu demjenigen Betrage, welcher erforderlich sein wird, um die Mittel der Baarzahlung der gekündigten vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen und Buchschulden (§. 11) zu beschaffen, können Staatsschuldverschreibungen ausgegeben werden.

Wann, zu welchem Zinsfuße, durch welche Stelle und zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen auszugeben sind, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen der Verwaltung und wegen der Tilgung der Anleihe, sowie wegen der Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Kündigung nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erfolgen kann.

§. 13.

Die Zahl der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden kann zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes vorübergehend durch Hülfsarbeiter verstärkt werden. Dieselben haben den im §. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) vorgeschriebenen Eid gemäß §. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1879 (Gesetz-Samml. S. 10) zu leisten und mit eigener Verantwortung an der Bearbeitung der Geschäfte der Behörde Theil zu nehmen.

§. 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Der Finanzminister erläßt die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. Dezember 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Bosse. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

(Nr. 9871.) Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Vom 23. Dezember 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

Artikel 1.

Der §. 2 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, vom 3. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 247) erhält am Schlusse der Nr. 1 folgende Zusätze:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Diejenigen keine Anwendung, welche nach den reichsgesetzlichen Vorschriften zum Aufsuchen von Bestellungen oder zum Ankauf von Waaren eines Wandergewerbescheines bedürfen.

Die Gewerbescheine für Reisende zu den vorstehend zu a und b bezeichneten Zwecken sind, wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Reisenden eintritt, für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer steuerfrei auf die Person des Nachfolgers durch Umschreibung oder anderweite Ausfertigung zu übertragen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. Dezember 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.